

**Interpellation Ammann-Waldkirch / Hartmann-Rorschach (17 Mitunterzeichnende):
«Gebührenordnung Praxis**

Nach Art. 51 des Gesundheitsgesetzes ist für den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege eine Betriebsbewilligung erforderlich. Das Gesundheitsdepartement erteilt oder entzieht gesundheitspolizeiliche Bewilligungen.

Gemäss Ziff. 03 des Gebührentarifs für die Gesundheitspolizei (sGS 311.3) ist für die Bewilligung zum Betrieb einer privaten Einrichtung der Gesundheitspflege eine Gebühr von Fr. 500.– bis Fr. 5'000.– zu erheben. Die Gebühr wird nach der Grösse des Betriebs und nach Aufwand für die Gesuchsbehandlung berechnet.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Faktoren werden zur Beurteilung der Grösse eines Betriebs in Anwendung gebracht?
2. Wie bemisst sich daraus die Höhe der Gebühr?
3. Wie wird der Aufwand ermittelt und transparent dokumentiert? Welcher Stundenansatz wird angewendet?
4. Gibt es im Gesundheitsdepartement interne Richtlinien zur Bemessung der Gebühr?
5. Wie werden die Kosten gegenüber dem Gebührenzahler im Detail dargestellt bzw. begründet?»

2. Juni 2015

Ammann-Waldkirch
Hartmann-Rorschach

Bereuter-Rorschach, Brändle Karl-Bütschwil-Ganterschwil, Bühler-Bad Ragaz, Cozzio-Uzwil, Cozzio-St.Gallen, Damann-Gossau, Häusermann-Wil, Huber-Oberriet, Jäger Vilters-Wangs, Locher-St.Gallen, Mächler-Zuzwil, Noger-St.Gallen, Raths-Thal, Rüegg-Rapperswil-Jona, Warzinek-Mels, Wild-Neckertal, Zuberbühler-Gommiswald